

Wohnberechtigungsschein

Verantwortlicher

Amt Schlieben
Der Amtsdirektor
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben
amt-schlieben@t-online.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins sowie die Entscheidung zur Überlassung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum zu bearbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dabei auf der Rechtsgrundlage nach Art. 6 (1) lit. c DS-GVO i. V. m. § 21 Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz (BbgWoFG) und § 5 (1) Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, Kontaktdaten, Daten über persönliche Verhältnisse, Angaben zu gegenwärtigen Wohnverhältnissen der antragstellenden Person, Wohnungseigentümer, Angaben zur künftigen Wohnung, Angaben zu Haushaltsangehörigen, Begründung zu einem zusätzlichen Raumbedarf bzw. für eine barrierefreie Wohnung, Begründung zum Antrag, Angaben zum Einkommen und Sozialleistungen, zum Vermögen, Pflichtbeiträge Sozialversicherung und zu Unterhaltsverpflichtungen sowie Bankdaten.

Speicherdauer

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre bzw. werden die personenbezogenen Daten solange aufbewahrt wie eine Fördermittelbindung besteht.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten

Intern werden die personenbezogenen Daten von Beschäftigten verarbeitet, die an der Bearbeitung des Antrages auf einen Wohnberechtigungsschein beteiligt sind.

Weiterhin werden Daten an externe Stellen (Behörden) übermittelt, die ggf. an der Bearbeitung des Vorganges beteiligt sind. Externe Stellen können sein die Sonderaufsichtsbehörde nach § 27 (4) BbgWoFG, das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21 in 14473 Potsdam, die für Sie zuständige Finanzbehörde, Ihr Vermieter oder Arbeitgeber.

Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben ein Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e) DS-GVO

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Stellen Sie Ihre Daten nicht bereit, kann Ihr Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein nicht bearbeitet werden. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, kann diese jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Für Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben:

Frau Volkmann
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben
Tel. 035361/356 27
datenschutz@amt-schlieben.de

oder an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Frau Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0
Poststelle@LDA.Brandenburg.de